

Beschluss FVA 08.05.2017

1. Der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018 (siehe Anlage 1) wird zugestimmt.
2. Die Bedarfsplanung ist für das ab September 2017 beginnende Kindergartenjahr 2017/2018 verbindlich. Dies gilt insbesondere für die in den einzelnen Einrichtungen vorgehaltenen Betreuungsangebote und die Ausstattung der Einrichtungen mit Fachpersonal.
3. Die in der Anlage 2 aufgeführten Einrichtungen mit den im Kindergartenjahr 2017/2018 vorgehaltenen Betreuungsangeboten und Betreuungszeiten werden im Sinne der örtlichen Bedarfsplanung formell anerkannt. Die Förderung der von den örtlichen Kirchengemeinden und von anderen freien Trägern betriebene Einrichtungen erfolgt entsprechend diesen Festlegungen und den Vereinbarungen in den Betriebsträgerverträgen bzw. auf der Basis der einschlägigen Gemeinderatsbeschlüsse.
4. Dem Stellenplan und der Stellenzahlermittlung wird die „Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO)“ vom 25.11.2010 zu Grunde gelegt. Das sich hieraus ergebende Faktorenmodell wird, gemäß den Ausführungshinweisen des Landesjugendamts (KVJS) vom 30.12.2010 der Einzelberechnung zu Grunde gelegt.
5. Die Freiwilligkeitsleistungen zusätzlicher Hauswirtschaftlicher Kräfte, Stellen für „Freiwilliges soziales Jahr“, zusätzliche Fachkraftstellen für Sprachförderung, Bildungshausarbeit und Leitungsfreistellung werden gemäß Anlage 3 weiter gewährt.
6. Die Freiwilligkeitsleistungen „Freiwilliges soziales Jahr“ für alle Einrichtungen, Krankheitsvertretungsbudget sowie Vergütung von Praktika werden gemäß Anlage 3 ab dem kommenden Kindergartenbedarfsplan 2017/2018 neu aufgenommen und gewährt.
7. Bis auf weiteres werden weiterhin grundsätzlich keine auswärtigen Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Friedrichshafen aufgenommen.

Ausnahmen werden auf Antrag durch das Amt für Bildung, Familie und Sport – Abteilung Kindertagesstätten geprüft und ggf. genehmigt.

8. Es wird angestrebt, die weiterhin notwendigen Plätze entsprechend der im Kindergartenbedarfsplan ausgeführten Bedarfe gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu schaffen.
9. Die Kindergärten Kluffern und Efrizweiler werden zunächst in modularer und temporärer Bauweise erweitert. Die Verwaltung wird ermächtigt, den genauen Standort sowie die Ausgestaltung und Größe festzulegen sowie das hierfür erforderliche Personal entsprechend dem Bedarf unterjährig anzustellen.
10. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Zusammenarbeit mit der kath. Gesamtkirchenpflege den Kindergarten St. Maria Ettenkirch, entsprechend des Bedarfes, um eine Gruppe zu erweitern und die erforderlichen zusätzlichen Betriebskosten unterjährig hierfür zur Verfügung zu stellen.
11. Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird einer Belegung der Betreuungsplätze nach Maßgaben der Höchstgruppenstärke zugestimmt.

Einstimmige Empfehlung.